

Amtliche Mitteilungen

Datum 1. August 2022

Nr. 55/2022

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
im Fach Kunst**

- für das Lehramt an Grundschulen
- für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - für das Lehramt an Berufskollegs

**der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2022

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
im Fach Kunst**

- **für das Lehramt an Grundschulen**
- **für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen**
- **für das Lehramt an Gymnasien und Gesamt-
schulen**
- **für das Lehramt an Berufskollegs**

**der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- § 1 „Allgemeines“
- § 10 „Abschluss des Verfahrens“
- § 11 „Wiederholung des Eignungsverfahrens“

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Bachelorstudiengängen im Fach Kunst für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- Real und Gesamtschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen vom 1. März 2015 (Amtliche Mitteilung 37/2015), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Bachelorstudiengängen im Fach Kunst für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 37/2018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Allgemeines“ Absatz 2 Aufzählungspunkt 3 wird wie folgt gefasst:
„für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit einem weiteren Unterrichtsfach (Erstfach) und ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach)“
2. In § 10 „Abschluss des Verfahrens“ wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Eine erfolgreiche Teilnahme am Feststellungsverfahren berechtigt nur zur Einschreibung in die entsprechende Schulform. Für eine Einschreibung in den Teilstudiengang Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) ist die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Feststellungsverfahren erforderlich.“
3. § 11 „Wiederholung des Eignungsverfahrens“ Absatz 2 Satz wird wie folgt gefasst:
„Das Eignungsverfahren ist zu wiederholen, wenn ein Wechsel in ein höheres Lehramt oder vom Erstfach in das Großfach angestrebt wird.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 23. Mai 2022 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung, Architektur, Künste.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 1. August 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)